



|   |   |   |
|---|---|---|
|  <p>FRIEDRICH<br/>EBERT<br/>STIFTUNG<br/>PRZEDSTAWICIELSTWO W POLSCE</p> | <h1>Aktuelle Informationen<br/>aus Mittelosteuropa</h1> |  <p>April 2006</p> |
|---|---|---|

## Die slowakische Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bestimmung Europäischer Betriebsräte

### 1. Einführung

Ebenso wie für Tschechien (siehe: „Aktuelle Informationen aus Mittelosteuropa“ vom März 2006) bietet die Europäische Kommission auch für die slowakische Regelung zur Bestimmung Europäischer Betriebsräte nur eine englische Übersetzung an. Das Regionalbüro für Arbeitsbeziehungen und sozialen Dialog in Mittelosteuropa der Friedrich-Ebert-Stiftung in Warschau stellt hiermit, wie es auch schon für Tschechien geschehen ist, eine deutsche Übersetzung zur Verfügung, die zur Unterstützung der deutsch-slowakischen EBR-Beziehungen beitragen soll.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Arbeitsübersetzung nur um eine Hilfestellung für die Praxis handelt. Juristisch verbindlich ist ausschließlich die slowakische Originalfassung.

### 2. Übersetzung der Paragraphen 241 bis 250 des slowakischen Arbeitsgesetzbuchs

#### **Das Recht auf die übernationalen Informationen und auf die Besprechung**

#### § 241

(1) Das Recht der Arbeitnehmer des Arbeitgebers und der auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im weiteren nur „der Mitgliedstaat“) tätigen Arbeitgebergruppen mit dem Sitz in der Slowakischen Republik auf die übernationalen

Informationen und auf die Besprechung wird mittels des europäischen Arbeitnehmerrates oder des vereinbarten Verfahrens realisiert.

- (2) Nach dem Absatz 1 wird bei jedem Arbeitgeber und in jeder Arbeitgebergruppe, die auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten tätig sind, der europäische Rat gestiftet oder das Verfahren für die Unterrichtung der Arbeitgeber und die Besprechung vereinbart, mit dem Ziel, die Arbeitnehmer zu unterrichten, und mit ihnen unter den durch dieses Gesetz festgesetzten Bedingungen, der Weise und den Auswirkungen zu beraten.
- (3) Der Arbeitgeber mit der Betätigung auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten ist verpflichtet zu finanzieren:
- a) die Errichtung und die Tätigkeit des Sonderverhandlungsorgans, des europäischen Arbeitnehmerrates oder des vereinbarten Unterrichtsverfahrens und der Besprechung,
  - b) die Kosten für die Organisierung der Besprechungen und das Dolmetschen und die Reise- und Unterkunftskosten für die Mitglieder des Sonderverhandlungsorgans der Mitglieder des europäischen Arbeitnehmerrates oder der im Rahmen des vereinbarten Unterrichtsverfahrens der Arbeitnehmer und der Besprechung tätigen Mitglieder.

#### § 242

Die Pflicht die übernationalen Informationen und die Besprechung zu gewähren bezieht sich auf

- a) die Arbeitgeber und Arbeitgebergruppen mit der Betätigung auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten mit dem Sitz in der Slowakischen Republik,
- b) die organisatorischen Einheiten des Arbeitgebers oder die organisatorischen Einheiten der Arbeitgebergruppen mit der Betätigung auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten mit dem Sitz in der Slowakischen Republik,
- c) die Repräsentanten des Arbeitgebers oder der Arbeitgebergruppe mit der Betätigung auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten mit dem Sitz in der Slowakischen Republik.

#### § 243

|   |  |   |
|---|--|---|
| Friedrich-Ebert-Stiftung  | Aktuelle Information:  | 2 |
| Regionalbüro für Arbeitsbeziehungen und sozialen Dialog in Mittelosteuropa<br>Vertretung in Polen, ul. Podwale 11, 00-252 Warszawa<br>Tel./Fax +48 (22) 831 13 03 | Die slowakische Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bestimmung europäischer Betriebsräte<br>www.feswar.org.pl<br>clemens.rode@fes.de |   |

## **Die Bedingungen der Errichtung des europäischen Arbeitnehmerrates oder des vereinbarten Verfahrens für die übernationalen Informationen und die Besprechung**

- (1) Für die Zwecke dieses Gesetzes
- a) der Arbeitgeber, der auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten tätig ist, ist der Arbeitgeber, der mindestens 1000 Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten und mindestens 150 Arbeitnehmer in jedem von mindestens zwei Mitgliedstaaten beschäftigt,
  - b) die Arbeitgebergruppe mit der Betätigung auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten ist der leitende Arbeitgeber und die ihm untergeordneten Arbeitgeber, die mindestens 1000 Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten beschäftigen, von denen mindestens zwei Arbeitgeber in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind und in jedem mindestens 150 Arbeitnehmer beschäftigen,
  - c) die Vertreter der Arbeitnehmer sind die Vertreter der Arbeitnehmer gemäß § 230 und 233,
  - d) die zentrale Leitung ist die zentrale Leitung des auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten tätigen Arbeitgebers oder die zentrale Leitung des leitenden Arbeitgebers im Falle der Arbeitgebergruppe, die auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten tätig sind. Falls die zentrale Leitung keinen Sitz im Mitgliedstaat hat, betrachtet man für die Zwecke dieses Gesetzes den Repräsentanten als zentrale Leitung, welchen die zentrale Leitung nennt; falls dieser Repräsentant nicht genannt wurde, betrachtet man als zentrale Leitung den Arbeitgeber des Mitgliedstaates mit der größten Anzahl der Arbeitnehmer, der seinen Sitz in einem der Mitgliedstaaten hat. Die zentrale Leitung des Arbeitgebers ist für die Errichtung des europäischen Arbeitnehmerrates oder für das vereinbarte Verfahren für die übernationalen Informationen und die Besprechung verantwortlich.
- (2) Für die Zwecke dieses Gesetzes der leitende Arbeitgeber ist der Arbeitgeber, der direkt oder indirekt einen anderen Arbeitgeber auf Grund des Besitzes, der finanziellen Beteiligung oder der Regeln, mit den er sich richtet, leiten kann.
- (3) Der leitende Arbeitgeber ist immer der Arbeitgeber, der im Verhältnis zu einem anderen Arbeitgeber direkt oder indirekt
- a) die Mehrheit des Eigentums dieses Arbeitgebers besitzt,
  - b) die Mehrheit der Stimmen der Aktionäre des Arbeitgebers kontrolliert oder

|  |   |   |
|--|---|---|
| Friedrich-Ebert-Stiftung   | Aktuelle Information:   | 3 |
| Regionalbüro für Arbeitsbeziehungen<br>und sozialen Dialog in Mittelosteuropa<br>Vertretung in Polen, ul. Podwale 11, 00-252 Warszawa<br>Tel./Fax +48 (22) 831 13 03 | Die slowakische Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bestimmung<br>europäischer Betriebsräte<br>www.feswar.org.pl<br>clemens.rode@fes.de |   |

- c) mehr als eine Hälfte des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans dieses Arbeitgebers ernennen kann.
- (4) Die für die Zwecke dieses Gesetzes festgesetzten Arbeitnehmerzahlen folgen aus der Durchschnittszahl der Arbeitnehmer inklusive der Arbeitnehmer mit der gekürzten Arbeitszeit während der letzten zwei Jahre.

## § 244

### Sonderverhandlungsorgan

- (1) Das Sonderverhandlungsorgan wird errichtet, damit es für die Arbeitnehmer die Errichtung des europäischen Arbeitnehmerrates oder das Verfahren der Arbeitnehmerunterrichtung und der Besprechung mit ihnen verhandelt.
- (2) Die zentrale Leitung beginnt die Besprechung von der Errichtung des Sonderverhandlungsorgans aus eigener Initiative oder auf Grund des schriftlichen Antrags von mindestens 100 Arbeitnehmern der mindestens zwei Arbeitgeber aus zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder auf Grund des schriftlichen Antrags ihrer Vertreter.
- (3) Das Sonderverhandlungsorgan besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens 17 Mitgliedern. Die Mitglieder des Sonderverhandlungsausschusses sind die Arbeitnehmer des Arbeitgebers oder der Arbeitgebergruppe, die auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten tätig sind. Die Arbeitnehmer des Arbeitgebers aus jedem Mitgliedstaat, in dem der Arbeitgeber oder die auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten tätige Arbeitgebergruppe, sind mit einem Mitglied vertreten. Das weitere Mitglied wird in den Sonderverhandlungsausschuss für die Arbeitnehmer des Arbeitgebers jedes Mitgliedstaates genannt, wo es mindestens 25% Arbeitnehmer gibt, die weiteren zwei Mitglieder für die Arbeitnehmer des Arbeitgebers jedes Mitgliedstaates, wo es mindestens 50% Arbeitnehmer gibt und die weiteren drei Vertreter für die Arbeitnehmer des Arbeitgebers aus jedem Mitgliedstaat, wo es mindestens 75% aller Arbeitnehmer gibt.
- (4) Die Vertreter der Arbeitnehmer für die Arbeitnehmer in der Slowakischen Republik nennen die Mitglieder des Sonderverhandlungsorgans aus den Arbeitnehmern des Arbeitgebers auf der gemeinsamen Besprechung. Die Stimmenverteilung auf der gemeinsamen Besprechung wird verhältnismäßig nach der Anzahl der zu vertretenden Arbeitnehmer festgelegt.

|   |   |   |
|---|---|---|
| Friedrich-Ebert-Stiftung  | Aktuelle Information:   | 4 |
| Regionalbüro für Arbeitsbeziehungen<br>und sozialen Dialog in Mitteleuropa<br>Vertretung in Polen, ul. Podwale 11, 00-252 Warszawa<br>Tel./Fax +48 (22) 831 13 03 | Die slowakische Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bestimmung<br>europäischer Betriebsräte<br>www.feswar.org.pl<br>clemens.rode@fes.de |   |

- (5) Das Sonderverhandlungsorgan unterrichtet die zentrale Leitung von seiner Zusammensetzung. Die zentrale Leitung einberuft die Sitzung des Sonderverhandlungsorgans zum Zweck der Verabschiedung der Vereinbarung gemäss § 245; falls notwendig, kann sie zur Sitzung Fachleute einladen.
- (6) Das Sonderverhandlungsorgan nimmt die Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen an; Für den Entschluss, dass es nicht anfängt laut Absatz 5 zu verhandeln oder dass es die bereits begonnene Verhandlung beendet, ist die mindestens Zweidrittelmehrheit der Stimmen notwendig.
- (7) Falls die beteiligten Seiten keine kürzere Frist vereinbaren, kann man einen neuen Antrag auf Einberufung des Sonderverhandlungsorgans frühestens in zwei Jahren seit der Annahme des genannten Entschlusses stellen.
- (8) Alle mit der Errichtung des europäischen Arbeitnehmerrates oder des Verfahrens für die Unterrichtung und die Besprechung zusammenhängenden Kosten werden von der zentralen Leitung so erstattet, dass das Sonderverhandlungsorgan seine Aufgabe angemessen erfüllen kann.

## § 245

### **Vereinbarung über die Errichtung des europäischen Arbeitnehmerrates oder über das Verfahren für die Unterrichtung und die Besprechung**

- (1) Die zentrale Leitung und das Sonderverhandlungsorgan, der europäische Arbeitnehmerrat und die Arbeitnehmervertreter, die ein anderes Verfahren der Unterrichtung und der Besprechung sicherstellen, verhandeln in der Zusammenarbeit unter der Beachtung der gegenseitigen Rechte und Pflichten.
- (2) Die Vereinbarung zwischen der zentralen Leitung und dem Sonderverhandlungsorgan muss schriftlich beschlossen werden und muss beinhalten:
- a) die Arbeitgeber, die Arbeitgebergruppen, die auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten tätig sind oder deren organisatorische Einheiten, die auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten tätig sind, auf die sich die Vereinbarung bezieht,
  - b) die Zusammensetzung des europäischen Arbeitnehmerrates, die Mitgliederzahl, die Ersatzpersonen, die Platzverteilung und die Amtszeit,

|   |  |   |
|---|--|---|
| Friedrich-Ebert-Stiftung  | Aktuelle Information:  | 5 |
| Regionalbüro für Arbeitsbeziehungen und sozialen Dialog in Mittelosteuropa<br>Vertretung in Polen, ul. Podwale 11, 00-252 Warszawa<br>Tel./Fax +48 (22) 831 13 03 | Die slowakische Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bestimmung europäischer Betriebsräte<br>www.feswar.org.pl<br>clemens.rode@fes.de |   |

- c) die Zuständigkeit und das Verfahren für die Unterrichtung des europäischen Arbeitnehmerrates und das Besprechungsverfahren,
  - d) der Stattfindungsort, die Terminzahl und die Dauer der Sitzungen des europäischen Arbeitnehmerrates,
  - e) die finanziellen und materiellen Quellen, die dem europäischen Arbeitnehmerrat zuzuteilen sind,
  - f) die Gültigkeitszeit der Vereinbarung über den europäischen Arbeitnehmerrat und das Verfahren zu seiner wiederholten Abmachung.
- (3) Der europäische Arbeitnehmerrat kann durch Arbeitnehmervertreter der Arbeitgeber derjenigen Staaten erweitert, die keine EU-Mitglieder sind, im Falle, dass es das Sonderverhandlungsorgan und die zentrale Leitung vereinbaren.
- (4) Die zentrale Leitung und das Sonderverhandlungsorgan können schriftlich vereinbaren, dass sie anstelle des europäischen Arbeitnehmerrates eins odere mehrere Verfahren der Arbeitnehmerunterrichtung und der Besprechung errichten. Die Vereinbarung muss vor allem
- a) den Gegenstand der übernationalen Informationen und Besprechungen, die die wichtigen Interessen der Arbeitnehmer betreffen,
  - b) die Weise und Sicherstellung des Rechtes der Arbeitnehmervertreter, die Informationen zu besprechen, die ihnen von der zentralen Leitung mitgeteilt wurden beinhalten.

### **Der europäische Arbeitnehmerrat, errichtet auf Grund des Gesetzes**

#### § 246

Der europäische Arbeitnehmerrat gemäss dieses Gesetzes wird errichtet, wenn

- a) es die zentrale Leitung mit dem Sonderverhandlungsorgan gemeinsam vereinbaren
- b) die zentrale Leitung ablehnt, die Besprechung binnen sechs Monate seit der Antragsstellung der Arbeitnehmer gemäss § 244 Abs. 2 über die Errichtung des europäischen Betriebsrates oder des Verfahrens für die übernationalen Informationen und die Besprechung zu beginnen.

|  |   |   |
|--|---|---|
| Friedrich-Ebert-Stiftung   | Aktuelle Information:   | 6 |
| Regionalbüro für Arbeitsbeziehungen<br>und sozialen Dialog in Mittelosteuropa<br>Vertretung in Polen, ul. Podwale 11, 00-252 Warszawa<br>Tel./Fax +48 (22) 831 13 03 | Die slowakische Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bestimmung<br>europäischer Betriebsräte<br>www.feswar.org.pl<br>clemens.rode@fes.de |   |

- c) Die zentrale Leitung und das Sonderverhandlungsorgan einigten sich nicht binnen drei Jahre und das Sonderverhandlungsorgan die Beendigung des Verhandlungsverfahrens nicht beschlossen hat (§ 244).

### § 247

- (1) Der europäische Arbeitnehmerrat wird durch die Arbeitnehmervertreter aus den Arbeitnehmern des Arbeitgebers auf einer gemeinsamen Besprechung gewählt. Die Mitglieder des europäischen Arbeitnehmerrates für die Arbeitnehmer, die in der Slowakischen Republik beschäftigt sind, werden durch die Arbeitnehmervertreter des Arbeitgebers auf einer gemeinsamen Besprechung gewählt.
- (2) Der europäische Arbeitnehmerrat wird aus den Arbeitnehmervertretern bei den Arbeitgebern oder Arbeitgebergruppen gebildet, die auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten tätig sind. Der europäische Arbeitnehmerrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens 30 Mitgliedern. Aus jedem Mitgliedstaat, in dem der Arbeitgeber oder die Arbeitgebergruppe die Vertretung hat, wird in den europäischen Arbeitnehmerrat ein Arbeitnehmervertreter delegiert.
- (3) Wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgebergruppe, die in den Mitgliedstaaten tätig sind, weniger als 10 000 Arbeitnehmer haben, werden die Mitgliedstaaten, in den mindestens 20% Arbeitnehmer beschäftigt sind, mit einem weiteren Vertreter vertreten. Die Mitgliedstaaten, in den mindestens 30% Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden mit zwei weiteren Vertretern vertreten, mindestens 40% Arbeitnehmer mit weiteren drei Vertretern, mindestens 50% werden mit weiteren vier Vertretern vertreten, mindestens 60% werden mit weiteren fünf Vertretern, mindestens 70% Arbeitnehmer mit weiteren sechs Vertretern und dort, wo es mindestens 80% der Arbeitnehmer gibt, werden sie mit weiteren sieben Arbeitnehmervertretern vertreten.
- (4) Wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgebergruppe in den Mitgliedstaaten mindestens 10 000 Arbeitnehmer haben, werden die Mitgliedstaaten, in den mindestens 20% der Arbeitnehmer beschäftigt sind, mit einem weiteren Vertreter vertreten. Die Mitgliedstaaten, in den mindestens 30% der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden mit weiteren drei Vertretern vertreten, mindestens 40% Arbeitnehmer mit fünf Vertretern, mindestens 50% Arbeitnehmer mit weiteren sieben Vertretern, aus dem Mitgliedstaat, in dem mindestens 60% Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden mit weiteren neun Vertretern

|  |   |   |
|--|---|---|
| Friedrich-Ebert-Stiftung   | Aktuelle Information:   | 7 |
| Regionalbüro für Arbeitsbeziehungen<br>und sozialen Dialog in Mittelosteuropa<br>Vertretung in Polen, ul. Podwale 11, 00-252 Warszawa<br>Tel./Fax +48 (22) 831 13 03 | Die slowakische Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bestimmung<br>europäischer Betriebsräte<br>www.feswar.org.pl<br>clemens.rode@fes.de |   |

- vertreten, mindestens 70% Arbeitnehmer werden mit elf Vertretern vertreten, mindestens 80% Arbeitnehmer werden mit weiteren dreizehn Arbeitnehmervetretern vertreten.
- (5) Falls die Bedingungen für die Errichtung des europäischen Arbeitnehmerrates erfüllt wurden, ist die zentrale Leitung verpflichtet, die Gründungssitzung des europäischen Arbeitnehmerrates zu einberufen. Auf dieser Sitzung wählt der europäische Arbeitnehmerrat seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Der Vorsitzende und während seiner Abwesenheit der Stellvertreter vertritt den europäischen Arbeitnehmerrat nach außen und leitet seine geläufige Tätigkeit. Wenn er es für notwendig hält, wählt der europäische Arbeitnehmerrat den dreiköpfigen Ausschuss, der aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht, die aus zwei Mitgliedstaaten zu wählen sind.
- (7) Der europäische Arbeitnehmerrat verabschiedet die Geschäftsordnung, die schriftlich ausgefertigt werden muss und die durch die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder gebilligt werden muss.
- (8) Die zentrale Leitung kontrolliert alle zwei Jahre seit dem Tag der konstituierenden Sitzung des europäischen Arbeitnehmerrates, ob die Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten so geändert wurden, dass man gemäss Abs. 4 und 6 eine andere Zusammensetzung des europäischen Arbeitnehmerrates bestimmen muss. Sie teilt das Ergebnis dem europäischen Arbeitnehmerrat mit. Wenn eine andere Zusammensetzung des europäischen Arbeitnehmerrates notwendig ist, sichert die zentrale Leitung ab, dass in den Mitgliedstaaten, in den der Anspruch auf andere Zahl der Arbeitnehmervetreter entstand, neue Mitglieder des europäischen Arbeitnehmerrates genannt werden. Mit der neuen Ernennung endet die bisherige Mitgliedschaft der Arbeitnehmervetreter.
- (9) Der europäische Arbeitnehmerrat teilt der zentralen Leitung die Vornamen, Namen und Anschriften aller seiner Mitglieder mit. Die zentrale Leitung gewährt diese Information den Arbeitgebern und den Arbeitnehmervetretern oder den Arbeitnehmern.
- (10) Die Mitgliedschaft im europäischen Arbeitnehmerrat beginnt mit der Ernennung und dauert vier Jahre lang, wenn sie auf Grund der Abberufung oder aus anderen Gründen nicht früher endet.
- (11) Nach dem Ablauf der vier Jahre seit der Errichtungssitzung stimmt der europäische Arbeitnehmerrat ab, ob er mit der zentralen Leitung gemäss § 245 verhandeln wird, oder ob der europäische Arbeitnehmerrat auf Grund des Gesetzes fortsetzen wird (§ 246).

|  |   |   |
|--|---|---|
| Friedrich-Ebert-Stiftung   | Aktuelle Information:   | 8 |
| Regionalbüro für Arbeitsbeziehungen<br>und sozialen Dialog in Mittelosteuropa<br>Vertretung in Polen, ul. Podwale 11, 00-252 Warszawa<br>Tel./Fax +48 (22) 831 13 03 | Die slowakische Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bestimmung<br>europäischer Betriebsräte<br>www.feswar.org.pl<br>clemens.rode@fes.de |   |

## § 248

- (1) Die zentrale Leitung bespricht mit dem europäischen Arbeitnehmerrat mindestens ein Mal im Jahr
- a) die organisatorische Struktur des Arbeitgebers, die wirtschaftliche und finanzielle Lage,
  - b) die vorausgesetzte Entwicklung der Tätigkeit, der Produktion und die Beschäftigungsentwicklung
  - c) den Investitionsstand und die wesentlichen Veränderungen in der Arbeitorganisation und den neuen Produktionsverfahren,
  - d) die Transfers des Arbeitgebers oder seines Teiles, die Fusion, Teilung, Änderung der Rechtsform des Arbeitgebers,
  - e) andere organisatorischen Veränderungen des Arbeitgebers.
- (2) Wenn außerordentliche Geschehnisse eintreten, die die Interessen der Arbeitnehmer wesentlich betreffen, ist die zentrale Leitung verpflichtet davon den europäischen Arbeitnehmerrat zu unterrichten, ihm notwendige Dokumente vorzulegen und auf sein Antrag sie zu besprechen.
- (3) Die außerordentlichen Geschehnisse sind vor allem
- a) die Auflösung, das Erlöschen oder der Transfer des Arbeitgebers oder seines Teiles,
  - b) die massenhafte Entlassung.
- (4) Die zentrale Leitung ist verpflichtet den europäischen Arbeitnehmerrat zu unterrichten und mit ihm die in den Abs. 1 bis 5 festgesetzten Angelegenheiten in dem Falle zu besprechen, dass sie mindestens zwei Arbeitgeber mit dem Sitz in mindestens zwei Mitgliedstaaten betreffen; die Kompetenzen des europäischen Arbeitnehmerrates betreffen nur die Angelegenheiten der Mitgliedstaaten.

## § 249

**Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter des Arbeitgebers auf dem Gebiet  
der Slowakischen Republik**

|  |   |   |
|--|---|---|
| Friedrich-Ebert-Stiftung   | Aktuelle Information:   | 9 |
| Regionalbüro für Arbeitsbeziehungen<br>und sozialen Dialog in Mittelosteuropa<br>Vertretung in Polen, ul. Podwale 11, 00-252 Warszawa<br>Tel./Fax +48 (22) 831 13 03 | Die slowakische Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bestimmung<br>europäischer Betriebsräte<br>www.feswar.org.pl<br>clemens.rode@fes.de |   |

Das Sonderverhandlungsorgan, der europäische Arbeitnehmerrat oder die Arbeitnehmervertreter des Arbeitgebers, die ein anderes Verfahren für die übernationalen Informationen und die Besprechungen absichern, machen die Arbeitnehmervertreter des Arbeitgebers (§ 230 und 233) mit dem Sitz auf dem Gebiet der Slowakischen Republik mit den übernationalen Informationen und der Besprechung auf der gemeinsamen Sitzung der Arbeitnehmer des Arbeitgebers bekannt.

### § 250

#### **Schutz der Mitglieder des Sonderverhandlungsorgans, der Mitglieder des europäischen Arbeitnehmerrates und der Arbeitnehmervertreter, die ein anderes Verfahren absichern**

Auf die Mitglieder des Sonderverhandlungsorgans, die Mitglieder des europäischen Arbeitnehmerrates und die Arbeitnehmervertreter des Arbeitgebers, die ein anderes Verfahren für die übernationalen Informationen und für die Besprechung absichern, bezieht sich § 240.

|  |  |    |
|--|--|----|
| Friedrich-Ebert-Stiftung   | Aktuelle Information:  | 10 |
| Regionalbüro für Arbeitsbeziehungen und sozialen Dialog in Mitteleuropa<br>Vertretung in Polen, ul. Podwale 11, 00-252 Warszawa<br>Tel./Fax +48 (22) 831 13 03 | Die slowakische Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bestimmung europäischer Betriebsräte<br><a href="http://www.feswar.org.pl">www.feswar.org.pl</a><br><a href="mailto:clemens.rode@fes.de">clemens.rode@fes.de</a> |    |